

Öffentliche Bekanntmachung

J ä g e r p r ü f u n g 2025

Ich gebe bekannt, dass die Jägerprüfung 2025 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde des Kreises Kleve am 23. April 2025 um 15.00 Uhr mit der schriftlichen Prüfung beginnt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes).

Die Prüfungstermine werden wie folgt festgesetzt:

- a) **Schriftliche Prüfung am 23. April 2025, 15.00 Uhr, im Maywaldsaal der Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve**
- b) **Schießprüfung am 24. April 2025 in Goch-Grünwald, Schießstand Grünwald**
- c) **Mündlich-praktische Prüfung am 28., 29. u. 30. April 2025 in Goch-Grünwald, Schießstand Grünwald**
- d) **Nachprüfung am 29. August 2025 in Goch-Grünwald, Schießstand Grünwald**

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Jagdbehörde sowie bevollmächtigte Vertreter der Vereinigungen der Jäger können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim mündlich-praktischen Teil der Prüfung Zuhörer zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 21. Februar 2025 bei der **Kreisverwaltung Kleve - untere Jagdbehörde -, Nassauerallee 16, 47533 Kleve**, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können über die Internetseite des Kreises Kleve (www.kreis-kleve.de / Aufgaben / Ordnungsaufgaben / Jagd) heruntergeladen werden oder bei der unteren Jagdbehörde telefonisch (**02821/85-180**) angefordert werden. Darüber hinaus kann das auf gleicher Seite befindliche Onlineformular genutzt werden.

Zu den Prüfungsterminen wird besonders eingeladen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 220,00 Euro. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) **Ein amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als sechs Monate ist,**
- b) **ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,**
- c) **ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.**

Zur Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden:

1. **Bewerberinnen und Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das fünfzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben**
2. **Bewerberinnen und Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss**

Kleve, 14.01.2025

**Kreis Kleve
Der Landrat
-untere Jagdbehörde-
3.1 – 32 91 09 –**

Gez. Gerwers